

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der M+R Multitronik GmbH

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen von M+R; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen von M+R abweichende Bedingungen des Käufers erkennt M+R nicht an, es sei denn, M+R hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von M+R gelten auch dann, wenn M+R in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen M+R und dem Käufer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Wenn eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarung ungültig, gesetz- oder sittenwidrig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen oder Teile hiervon unberührt.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei Kleinaufträgen kann die Auftragsbestätigung durch Rechnungsstellung ersetzt werden. Angebote von der M+R Multitronik GmbH erfolgen freibleibend und unter Vorbehalt der Selbstbelieferung.
2. Der Mindestauftragswert pro Lieferung beträgt EUR 50,00 netto bei Inlandsaufträgen und EUR 250,00 bei Aufträgen innerhalb Europas.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag / Stornierung von Aufträgen

Von M+R angenommene Aufträge können nicht einseitig vom Käufer, sondern nur nach schriftlicher Genehmigung / Zustimmung von M+R storniert werden, ungeachtet des Grundes der Stornierung oder des Rücktritts und ohne Einschränkung der M+R demnach zustehenden Rechte bzw. Ansprüche auf Schadenersatz.

Sonderbestellungen von Waren, die üblicherweise nicht auf Lager sind, können nicht storniert oder rückgängig gemacht werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich M+R an die in den Angeboten genannten Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto ab Werk oder Lager, ohne Verpackung. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Fracht, Versicherung, Kosten für Ausfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen, sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle anfallenden Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in jeweils gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
5. M+R ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist M+R berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
7. Der gesamte Bruttobetrag der Rechnung ist ohne Aufrechnungs- oder Abzugsmöglichkeit innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist M+R berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Falls M+R in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist M+R berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, M+R nachzuweisen, dass M+R als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
8. Der Käufer kann gegenüber M+R die Aufrechnung nur erklären, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von M+R anerkannt sind.
9. Wir behalten uns eine Anpassung der vereinbarten Preise bei Auslandsware vor, wenn die Währung des Bezugslandes zum € zwischen Auftragserteilung und Auslieferung (=Rechnungsstellung) um mehr als 5% schwankt.

§ 5 Lieferzeit und Lieferung

1. M+R ist lediglich verpflichtet, erst nach Abklärung aller technischen Fragen zu liefern. Dies setzt die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher vereinbarten und sonstigen Verpflichtungen des Käufers voraus.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist M+R berechtigt, den M+R daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
3. Offene Abrufe aus Rahmenverträgen werden spätestens 12 Monate ab Auftragsbestätigungsdatum ausgeliefert, auch wenn der Käufer die Ware noch nicht, bzw. erst zu einem späteren Datum, zur Lieferung eingeteilt hat.
4. M+R ist nicht verantwortlich für einen Liefer- oder Leistungsverzug, wenn die Gründe dafür nicht von ihr zu vertreten sind. Zu diesen Gründen gehören uneingeschränkt höhere Gewalt, Handlung oder Unterlassung des Käufers, von zivilen oder militärischen Behörden, Feuer, Streik, Epidemien, Quarantänebestimmungen, Überschwemmungen, Erdbeben, Aufruhr, Krieg, Transportverzögerungen usw. oder die Unmöglichkeit, Arbeitskräfte, Material oder Betriebsstoffe zu erhalten. M+R ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern oder zu verzögern, wenn der Käufer fällige Zahlungen nicht umgehend an M+R leistet, gleich ob diese aus derselben vertraglichen Beziehung mit M+R oder einer anderen resultieren.
5. M+R kann die unter die vorliegenden Bestimmungen fallenden Waren innerhalb der in dem entsprechenden Auftrag festgelegten Frist zu jeder beliebigen Zeit oder in mehreren Teillieferungen liefern.
6. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von M+R verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von M+R unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
7. Wenn der Käufer keine anders lautende Anweisung gibt, kann M+R den Frachtführer, die Versandart und den Transportweg selbst bestimmen.

§ 6 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rüge-Obliegenheiten nachgekommen ist. Die Ware gilt als vom Käufer angenommen, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist ihre Annahme verweigert hat. Diese Frist beträgt 10 Tage ab Erhalt der Ware. Ansprüche aus einem Lieferverzug sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden vor Erhalt der Waren gestellt. Die Annahme der Ware stellt einen Verzicht auf jedweden Anspruch aufgrund eines Lieferverzuges dar. Rücksendungen werden nur dann akzeptiert, wenn zuvor die entsprechende Genehmigung „Return Material Authorisation“ von M+R eingeholt wurde.
2. M+R schließt jedwede Gewährleistung der an den Käufer verkauften Waren ebenso wie die Zusicherung über deren Eignung für besondere Zwecke, soweit gesetzlich zulässig, aus. M+R ist damit einverstanden, an den Käufer sämtliche übertragbaren Gewährleistungen zu übertragen, die M+R von dem Hersteller der an den Käufer veräußerten Waren erhalten hat.
3. Soweit ein von M+R zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist M+R nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist M+R verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
4. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
5. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. M+R haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet M+R nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. M+R ist in keinem Fall haftbar für mittelbare Neben- oder Folgeschäden.
6. Die Entschädigung des Käufers, aufgrund einer Forderung seinerseits, ist ungeachtet der Art der Forderung entweder aufgrund einer Gewährleistung oder aus dem Vertrag auf den von ihm für die Waren gezahlten Kaufpreis beschränkt.

7. M+R übernimmt keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.
8. Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren nach einem Jahr. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche bei Personenschäden. Diese richten sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 7 Gesamthaftung

1. Eine weitere Haftung auf Schadensersatz ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.
2. Soweit eine Haftung von M+R ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von M+R.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. M+R behält sich das Eigentumsrecht an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Ware, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Der Käufer ist verpflichtet, bis zur vollkommenen Bezahlung die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Käufer M+R unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit M+R Klage gemäß 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, M+R die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den M+R entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt M+R bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktorendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von M+R, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. M+R verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlässen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann M+R verlangen, dass der Käufer M+R die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht M+R das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so überträgt uns der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich.

§ 9 Patente, Verletzungen

1. M+R nimmt keinerlei Zusicherung vor, dass die an den Käufer veräußerten Waren frei sind von rechtmäßigen Ansprüchen Dritter aufgrund eines Verstoßes oder einer Verletzung eines Patents oder Warenzeichens oder Ähnlichem, und sie lehnt jede Gewährleistung im Fall einer Verletzung im Zusammenhang mit den Waren ab. Der Käufer ist damit einverstanden, sich im Fall einer Forderung aufgrund einer Verletzung nur an den Hersteller oder Lizenzgeber der Waren zu wenden. Darüber hinaus ist der Käufer damit einverstanden, M+R gegen Beträge, Kosten, Aufwendungen und Anwaltshonorare zu schützen, ihn zu verteidigen und schadlos zu halten, die M+R dem Verkäufer als Folge einer Forderung, eines Klagegrundes oder Urteils entstehen, bzw. die er zahlen muss, die der Käufer erworben hat, es sei denn, eine derartige

Verwendung, Änderung oder Verbesserung wurde von dem Hersteller oder Lizenzgeber der Waren schriftlich genehmigt.

§ 10 Technische Beratung und Daten

1. Jedwede technische Beratung, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren angeboten oder gegeben wird, ist eine kostenlose Gefälligkeit dem Käufer gegenüber, und M+R hat keinerlei Verantwortung bzw. übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt oder die Anwendung einer derartigen Beratung. Der Käufer darf erst nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von M+R technische Daten, die ihm M+R zur Verfügung gestellt oder offen gelegt hat, verwenden, vervielfältigen oder offen legen. Davon ausgenommen sind der Auf- und Einbau, der Betrieb und die Wartung der vom Käufer erworbenen Waren.
2. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt werden, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und Bedienung benutzt werden.

§ 11 Rechte des Verkäufers

1. Im Falle eines Zahlungsverzuges seitens des Käufers, zahlt der Käufer alle Kosten, die M+R bei dem Einzug von Beträgen entstanden sind, die ihr der Käufer schuldet. Darin eingeschlossen sind ein angemessenes Anwaltshonorar und Einzugsgebühren.
2. Verzichtet M+R im Falle einer Verletzung dieser Bestimmungen und Bedingungen oder bei einem Zahlungsverzug auf ihre Rechte, so gilt dies nicht als ein Verzicht im Falle von nachfolgenden Verstößen oder Unterlassungen.

§ 12 Vereinbarungen und Bedingungen des Käufers

1. Diese Vereinbarung stellt die einzige und gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand dar, und sie ersetzt alle früheren oder zeitgleichen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen ihnen zu diesem Gegenstand. Früher abgewickelte Geschäfte zwischen den Parteien oder branchenübliche Vorgehensweisen sind für die Auslegung oder Ergänzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung nicht maßgeblich. Eine Annahme oder Duldung im Fall einer Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung ist für die Festlegung der Bedeutung der vorliegenden Vereinbarung nicht maßgeblich, selbst wenn die annehmende oder duldende Partei Kenntnis von der Art der Leistung und Gelegenheit zum Einspruch hatte. Eine etwaige spätere Änderung dieser Vereinbarung ist nur dann für M+R bindend, wenn sie schriftlich erfolgt, und sowohl vom Käufer als auch von M+R unterzeichnet ist. Abtretungen dieser Vereinbarung oder der daraus entstehenden Rechte durch den Käufer sind nur mit schriftlicher Zustimmung von M+R gültig.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma in 23564 Lübeck. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
2. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 2004